

Zuständigkeitsordnung

für den Rat der Stadt Schwelm und seine Ausschüsse
vom 21.01.2010
(in der Fassung der 4. Änderung vom 19.03.2020)

Aufgrund des § 41 Absatz 1, Satz 2 Buchstabe f sowie Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch GO - Reformgesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NW S. 380), in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Schwelm hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 19.03.2020 folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 21.01.2010 in der Fassung der 3. Änderung vom 20.10.2011 beschlossen:

§ 1 Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben Entscheidungsbefugnisse in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung oder diese Zuständigkeitsordnung übertragen sind. Soweit hierbei die Zuständigkeitsbereiche anderer Ausschüsse wesentlich berührt werden, sind diese vorher zu beteiligen. Im übrigen haben sie die Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, vor zu beraten und dem Rat oder dem beschließenden Ausschuss Empfehlungen zu unterbreiten.
- (2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung bleibt hiervon unberührt. Die Ausschüsse können die Entscheidungen über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs dem Bürgermeister übertragen.
- (3) Der Rat kann auf Grund seiner Allzuständigkeit nach der Gemeindeordnung NW durch Beschluss im Einzelfall Zuständigkeiten der Ausschüsse oder des Bürgermeisters auf sich zurück holen. Im Einzelfall kann der Rat an Stelle des an sich zuständigen Ausschusses entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und der Ausschuss vor der nächsten Ratsitzung nicht mehr tagt.
- (4) Die Anzahl und Zusammensetzung der Ausschüsse, sowie die Zahl der Mitglieder werden –soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt– zu Beginn einer Legislaturperiode durch Beschluss des Rates bestimmt. Dem Rat bleibt eine Veränderung im Laufe der Wahlperiode unbenommen.

§ 2 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss entscheidet endgültig über alle nicht dem Rat oder dem Bürgermeister vorbehaltenen Angelegenheiten.
- (2) Der Hauptausschuss stimmt gemäß § 59 Abs. 1 GO NRW die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander ab.
- (3) Sofern diese Zuständigkeitsordnung keine gegenteilige Regelung vorsieht, entscheidet der Hauptausschuss in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

- (4) Empfehlungen der Ausschüsse und Vorlagen der Verwaltung sind dem Rat in der Regel über den Hauptausschuss zuzuleiten, sofern es sich nicht um Angelegenheiten handelt, für die der Finanzausschuss zuständig ist.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet insbesondere
- a) über Angelegenheiten, die ihm vom Finanzausschuss in dringenden Fällen zur Beratung bzw. Entscheidung überwiesen werden,
 - b) in Personalangelegenheiten nach § 11 der Hauptsatzung,
 - c) über die Herstellung von beitragspflichtigen Erschließungsanlagen bei Nichtvorliegen eines Bebauungsplans,
 - d) über Angelegenheiten, die ihm vom Rat in einzelnen Fällen zur Entscheidung überwiesen werden,
 - e) über Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - f) über Fragen des Feuerschutzes und Rettungswesens, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 3 Finanzausschuss

Der Finanzausschuss bereitet gemäß § 59 Abs. 2 GO NRW die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind. Er hat bei allen Entscheidungen des Rates mitzuwirken, die für die Stadt von besonderer finanzieller Bedeutung sind und Verpflichtungen der Stadt begründen, für die Haushaltsmittel noch bereitgestellt werden müssen.

§ 4 Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung ist zuständig für die Beratung aller Fragen der / des

- a) Raumordnung und Landesplanung,
- b) gemeindlichen und übergemeindlichen Fachplanungen,
- c) Stadtentwicklungsplanung,
- d) Bauleitplanung.

§ 5 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss berät über die Angelegenheiten der Offenen Ganztagschulen in Kooperation mit dem Schulausschuss.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die ihm durch das Sozialgesetzbuch (SGB) – Aches Buch (VIII)- Kinder- und Jugendhilfe-, die Ausführungsvorschriften des Landes sowie durch die Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwelm übertragenen Angelegenheiten.

§ 6 Kulturausschuss

Der Kulturausschuss berät über

- a) grundlegende Angelegenheiten der Weiterbildung, der Stadtbücherei, der

Heimatspflege, der Musikschule der Stadt Schwelm, des Hauses Martfeld sowie der Förderung von kulturellen Einrichtungen und

- b) die Entgelt- und Nutzungsordnungen für die städtischen Kultureinrichtungen.

§ 7 Sportausschuss

Der Sportausschuss berät über

- a) die Schaffung, Auflösung sowie Änderung selbstständiger Sportanlagen aller Art,
- b) den Erlass und Änderung der Sportförderrichtlinien und
- c) die Entgelt- und Nutzungsordnungen für die städtischen Sportanlagen.

§ 8 Schulausschuss

- (1) Der Schulausschuss nimmt alle Aufgaben wahr, die ihm durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften zugewiesen sind.
- (2) Dem Schulausschuss obliegt die Beratung aller auf dem Gebiet des kommunalen Schulwesens auftretenden Fragen zur Vorbereitung der Beschlüsse des Rates. Er unterbreitet insbesondere Vorschläge hinsichtlich der Änderung und Auflösung städtischer Schulen sowie des Neubaus und der Erweiterung von städtischen Schulgebäuden.
- (3) Der Schulausschuss berät über die Angelegenheiten der Offenen Ganztagschulen in Kooperation mit dem Jugendhilfeausschuss.
- (4) Er entscheidet gemäß § 61 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) über die Zustimmung oder Ablehnung der Wahl einer Schulleitung durch Beschluss der Schulkonferenz.
- (5) Er wählt die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder, die nach § 61 Abs. 2 SchulG an der Schulkonferenz teilnehmen.

§ 9 Sozialausschuss

Der Sozialausschuss berät –soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Trägers, des Jugendhilfeausschusses oder der Gleichstellungsbeauftragten gegeben ist- über

- a) Grundsatzangelegenheiten im Bereich der Sozialen Hilfen,
- b) Maßnahmen im kommunalen Bereich, die helfen können, Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Kommune zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder entgegen zu wirken,
- c) Seniorenarbeit,
- d) Fragen der Integration in Kooperation mit dem Koordinierungskreis ausländischer Mitbürger.

§ 10 Liegenschaftsausschuss

Der Liegenschaftsausschuss berät Grundsatzfragen des zentralen Grundstücks- und Gebäudemanagements sowie der Bereiche Forstwirtschaft und Friedhofswesen (Ehrengräber, jüdischer Friedhof).

§ 11 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss hat gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung die Wahlen von Amts wegen vorzuprüfen.

§ 12 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach den Vorschriften der Gemeindeordnung zugewiesen sind.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Schwelm in Kraft.

In Kraft getreten am 22.01.2010

1. Änderung vom 18.03.2010, in Kraft getreten am 19.03.2010
2. Änderung vom 26.05.2011, in Kraft getreten am 27.05.2011
3. Änderung vom 20.10.2011, in Kraft getreten am 21.10.2011
4. Änderung vom 19.03.2020, in Kraft getreten am 20.03.2020